

# Extra-Blatt!

---

## Zabrzer

Kreis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Vfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 23.

Zabrze, den 14. Juni

1910.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

III. 6835.

Zabrze, den 14. Juni 1910.

Bei einem in Nikolai, Kreis Pleß, getöteten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutkranke Hund frei umhergelaufen ist, hat der Herr Regierungspräsident mit Rücksicht auf die große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 Seite 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 23. Mai / 27. Juni 1895 (R. G. Bl.

S. 367) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I A III e 9329 — Amtsblatt S. 330 für den Kreis Zabrze folgendes angeordnet:

In den Ortschaften Groß-Daniow und Bujakow, sowie in den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien, Dorwerken, Ausbauten etc. sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20, Abs. 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis einschl. zum 7. September 1910.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Amtsvorstände der vorgenannten Ortschaften weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Der königliche Landrat.**

Dihle.